

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 16.04.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/7

Berichtersteller: Abg. Thomas Adasch (CDU)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dirk Toepffer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/7

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Ver-
fassungssfragen

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Ausschuss hat das Recht, Auskünfte des Fachministeriums über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde einzuholen und Auskunftspersonen anzuhören.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „Fünftels“ eingefügt.
2. § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Liegen Gründe nach Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vor, kann das Fachministerium die Erfüllung eines Verlangens nach Absatz 2 davon abhängig machen, dass die Verhandlungen, während derer Auskünfte erteilt oder Auskunftspersonen angehört werden sollen oder die der Beratung hierüber dienen, nach der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages für vertraulich erklärt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

§ 25 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641) wird wie folgt geändert:

1. _____ Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) Der Ausschuss hat das Recht, _____ Auskunftspersonen anzuhören, **wenn mindestens ein Fünftel der Ausschussmitglieder dies verlangt.**“
2. _____ Absatz 3 _____ erhält folgende Fassung:

„(3) Das Fachministerium **kann das Anhörungsverlangen nach Absatz 2 in entsprechender Anwendung des Artikels 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung ablehnen; die Gründe sind dem Ausschuss darzulegen.**“
3. **Absatz 5 wird gestrichen.**

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **am** Tag nach seiner Verkündung in Kraft.